

Freunde der Archäologie im Landkreis Neu-Ulm

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freunde der Archäologie im Landkreis Neu-Ulm“,

er hat seinen Sitz in Neu-Ulm. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden und trägt nach Eintrag den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein „Freunde der Archäologie im Landkreis Neu-Ulm e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er will das Wissen über die Archäologie im Landkreis Neu-Ulm und in Bayern fördern und Mittel sammeln, um sie an die Archäologische Sammlung des Landkreises Neu-Ulm weiterzugeben.
Zu diesem Zweck bemüht sich der Verein,
 - weite Kreise der Bevölkerung für die Sammlungen des Landkreises Neu-Ulm und die Museen der Archäologischen Staatssammlung zu interessieren,
 - den Kontakt zwischen den Sammlungen, den Institutionen der Forschung und der Bodendenkmalpflege und der Öffentlichkeit zu fördern,
 - Vorträge, Führungen, archäologische Wanderungen und Informationsfahrten zu Ausgrabungsstätten bzw. entsprechenden Museen durchzuführen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Archäologischen Sammlung des Landkreises Neu-Ulm zu fördern.
3. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden aufgebracht.
Die Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,
 - Sofortmaßnahmen zur Sicherung, Bergung und Restaurierung von Funden zu ermöglichen,
 - Mittel für Sonderausstellungen, die Versicherung und den Transport der Exponate sicherzustellen,
 - die für die Sonderausstellungen zusätzlich erforderliche Öffentlichkeitsarbeit in den einschlägigen Medien zu unterstützen,

- Gegenstände der Vor- und Frühgeschichte zu sichern und sie der Archäologischen Sammlung des Landkreises Neu-Ulm zu überlassen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
5. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder bei späterem Eintritt zu entrichten.
6. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer.
2. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein oder vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht von einer Person übernommen werden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich ein/e Ersatzmann/ -frau von einer Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Für jeweils 30 Mitglieder wird ein Beisitzer zur Vorstandschaft gewählt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal, möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. (BGB §37)

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, sobald ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Ergibt der zweite Wahlgang erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 7

Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich ausgefertigt und sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. (BGB § 33)

§ 9 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neu-Ulm, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Archäologischen Museums Neu-Ulm und falls dieses nicht mehr besteht, für die Bodendenkmalpflege im Kreisgebiet zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen allein vertretungsberechtigten Liquidator.

Die vorstehende Satzung des Vereins der „Freunde der Archäologie im Landkreis Neu-Ulm“ wurde auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 22.02.2021 von 49 der 53 abstimmenden Mitglieder angenommen.

Tag der Errichtung: 22.02.2021

Gez. Richard Ambs
1. Vorsitzender